

# Anlage 3

32.10.70

Stand: 25.11.2019

## Umfrage Verbot von Feuerwerk an Silvester

Schreiben vom 29.10.2019

Stadt	- Wo sind z. B. keine Veränderungen / Verbote geplant, - wo sind Alternativen wie z. B. Lasershows geplant, - wo gibt es bereits Verbote und auf welche Bereiche beziehen sich diese?
Ahrensburg	Keine Stellungnahme.
Arnis	
Bad Bramstedt	
Bad Oldesloe	
Bad Schwartau	Für dieses Jahr sind keine Maßnahmen geplant, es wird Mitte 2020 ein Klimaschutzmanager eingestellt, dann wird dieses Thema sicherlich auf die Agenda kommen.
Bad Segeberg	Es werden keine stadteigenen Feuerwerke durchgeführt, private Feuerwerke werden nicht genehmigt; jedes Jahr wird eine Verbotsanordnung für das Abbrennen in der Nähe von Reetdachhäusern etc. zu Silvester erlassen.
Bargteheide	Es sind keine Veränderungen oder Verbote geplant. Es wird jedoch überlegt, zentrale Orte für ein Feuerwerk auszuwählen um die Feinstaubbelastung zu reduzieren.
Barmstedt	
Bredstedt	
Brunsbüttel	Bei der Stadt sind bereit Alternativen (Lasershows) geplant und teilweise durchgeführt worden; es gilt das Abbrennverbot gem. § 1 Abs. 1 ff. der Verordnung zum Sprengstoffgesetz.
Büdelndorf	
Eckernförde	
Elmshorn	

<b>Eutin</b>	Prüfung von Verbotmöglichkeiten im Stadtgebiet wurde abgelehnt, bei Großveranstaltungen wird häufig freiwillig auf den Einsatz von Feuerwerkskörpern verzichtet und alternativ auf Lasertechnik zurückgegriffen.
<b>Fehmarn</b>	
<b>Flensburg</b>	
<b>Friedrichstadt</b>	
<b>Garding</b>	
<b>Geesthacht</b>	Es sind keine Veränderungen oder Verbote geplant.
<b>Glinde</b>	Es sind keine Veränderungen oder Verbote geplant.
<b>Glücksburg (Ostsee)</b>	
<b>Glückstadt</b>	Für größere Veranstaltungen werden nur äußerst begrenzt Feuerwerke zugelassen, stattdessen wird auf Alternativmöglichkeiten hingewiesen. Für das Feuerwerk zum Jahreswechsel gibt es bisher keine Verbote.
<b>Halstenbek</b>	Bisher gab es in Halstenbek lediglich eine Anordnung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern (zusätzlich zum bestehenden Verbot nach § 23 Abs. 2 1. SprengV) für den 31. Dezember und 01. Januar in der Nähe von Reetdachhäusern (Radius 200m). Dieses Verbot soll auch dieses Jahr wieder gelten.
<b>Heide</b>	
<b>Heiligenhafen</b>	
<b>Husum</b>	Abtrennverbot für pyrotechnische Gegenstände im Umkreis von 200 m um reetgedeckte Gebäude angeordnet. Dazu kommen die direkt aus § 23 Abs. 1 der 1. SprengV normierten Abbrennverbote, die bundesweit Gültigkeit haben.
<b>Itzehoe</b>	
<b>Kaltenkirchen</b>	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschl. Knallwirkung dürfen nur von 18.00 bis 1.00 Uhr abgebrannt werden. Um Brandgefahren durch das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerksraketen bzw. Abschussbechern aus Gas- oder Schreckschusswaffen aus Anlass des Jahreswechsels vorzubeugen, ordne ich gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 1. SprengV an, dass das ohnehin vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (§ 23 Abs. 1 1. SprengV) im Umkreis von 200 m um die aufgeführten Grundstücke Feuerwerksraketen und Abschussbecher aus Gas- oder Schreckschusswaffen auch auf den 31. Dezember und 1. Januar ausgedehnt wird.

<b>Kappeln</b>	
<b>Kellinghusen</b>	Es sind keine Veränderungen oder Verbote geplant.
<b>Kiel</b>	
<b>Lauenburg/Elbe</b>	Es sind keine Veränderungen oder Verbote geplant.
<b>Lübeck</b>	
<b>Lütjenburg</b>	
<b>Marne</b>	Es sind keine Veränderungen oder Verbote geplant.
<b>Meldorf</b>	Es sind keine Veränderungen oder Verbote geplant.
<b>Mölln</b>	<p>Im laufenden Jahr werden grundsätzlich keine privaten Feuerwerke aus besonderem Anlass zugelassen, soweit sie nicht von einem Pyrotechniker angezeigt und abgebrannt werden sollen.</p> <p>Im Rahmen des Möllner Jahrmarktes findet traditionell am Ende des Jahrmarktes ein Feuerwerk statt. Auf Grund der Beschlussfassung der Stadtvertretung soll mit den Jahrmarktsschaustellern als Auftraggeber des Feuerwerkes für das nächste Jahr besprochen werden, ob als Alternative eine Lasershow denkbar/ finanzierbar ist.</p> <p>Der hiesige Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 5.11. beschlossen, dass die Möllner Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit sensibilisiert und darum gebeten werden soll, auf das private Feuerwerk ganz oder teilweise zu verzichten.</p>
<b>Neumünster</b>	
<b>Neustadt i.H.</b>	Zusätzlich zu den Kraft Gesetzes bestehenden Verbotszonen (z. B. Krankenhäuser) wird zusätzlich noch ein Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Umkreis von mit Reet gedeckten Gebäuden in den Ortsteilen Pelzerhaken und Rettin festgesetzt.
<b>Niebüll</b>	Fehlanzeige; durch das Abbrennverbot in der Nähe von Reetdachhäusern erledigt sich das "Problem" fast von selbst.
<b>Norderstedt</b>	<p>Ein grundsätzliches, ganzjähriges Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von reetgedeckten Häusern im Umkreis von jeweils 200 Metern.</p> <p>Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alters- und Pflegeheimen hingewiesen.</p>
<b>Nortorf</b>	

<b>Oldenburg i.H.</b>	Verbote gem. § 23 SprengV (z. B. Nähe zur Krankenhäusern etc.) - zum Jahreswechsel entsprechende Pressemitteilungen. Im ganzen Stadtgebiet Verbot von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung. Private Personen die das Abbrennen pyrotechn. Gegenstände unterjährig im Rahmen von Feiern etc. beantragen erhalten keine Erlaubnis; dies ist nur im Rahmen von Anzeigen nach § 23 mit zahlreichen Auflagen und Beschränkungen möglich.
<b>Pinneberg</b>	
<b>Plön</b>	
<b>Preetz</b>	Für einige Straßen gibt es bereits Verbote, es wird geprüft ob sich diese auf weitere Bereiche ausweiten lassen. Lasershows etc. sind für Preetz derzeit nicht geplant.
<b>Quickborn</b>	
<b>Ratzeburg</b>	
<b>Reinbek</b>	
<b>Reinfeld (Holstein)</b>	
<b>Rellingen</b>	In der Gemeinde Rellingen wurden aus Sicherheitsgründen Abbrennverbote im Umkreis von 200 Metern/50 Metern um jedes Reetdachhaus im Gemeindegebiet sowie um die Barockkirche ausgesprochen. Es sind keine Veränderungen/ weiteren Verbote oder Alternativen geplant.
<b>Rendsburg</b>	Es gibt keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Verbot, z. Z. keine Änderungen in Planung, es liegen jedoch einzelne Anfragen aus der Bevölkerung vor.
<b>Schenefeld</b>	
<b>Schleswig</b>	
<b>Schwarzenbek</b>	
<b>Schwentinental</b>	Privat angemeldete Feuerwerke außerhalb des erlaubten Zeitraumes (31.12. – 01.01.) werden seitens der Stadt Schwentinental grundsätzlich nicht genehmigt. Größere private geplante Feuerwerke gibt es an Silvester in Schwentinental nicht. Darüber hinaus haben wir im Verlauf des Flusses Schwentine ein sehr großes Landschaftsschutzgebiet. Hier ist das Abbrennen von Pyrotechnik per gesetzlicher Regelung verboten, so dass dadurch einer Feinstaubbelastung entgegengewirkt wird. Dementsprechend brauchte auch bislang nicht über alternativen, wie z.B. Lasershows, nachgedacht werden.

<b>Sylt</b>	
<b>Tönning</b>	
<b>Tornesch</b>	
<b>Uetersen</b>	Es sind keine Veränderungen oder Verbote geplant.
<b>Wahlstedt</b>	
<b>Wedel</b>	Es sind keine Veränderungen oder Verbote geplant.
<b>Wesselburen</b>	
<b>Wilster</b>	Es sind keine Veränderungen oder Verbote geplant.
<b>Wyk auf Föhr</b>	